



Visum für Studium Typ D mehr als 90 Tage

Definition für Studentenvisa

Bitte beachten Sie, dass je nach Dauer der Ausbildung/des Studiums unterschiedliche Formulare ausgefüllt und Unterlagen eingereicht werden müssen:

Für einen Schul- oder Studienaufenthalt von MEHR als 90 Tagen (3 Monaten) z.B. Besuch einer Hotelfachschule, Studium an einer staatlichen oder kantonalen Hochschule resp. Universität müssen Sie ein nationales Visum Typ D beantragen. Bitte entnehmen Sie das Verfahren und die benötigten Unterlagen auf diesem Merkblatt (siehe weiter unten).

Für einen Schul- oder Studienaufenthalt von bis zu 90 Tagen (3 Monaten) z.B. Sommerkurse, kurze Sprachkurse während den Schulferien, etc. müssen Sie ein Schengen-Visum Typ C beantragen. Die zu unterbreitenden Unterlagen sind in diesem Fall analog eines „Touristenvisums“ vorzubereiten. Zusätzlich muss ein Originalbrief (Kopien werden nur bei Last-minute Einschreibungen akzeptiert) über die Aufnahme der Bildungseinrichtung und eine Bestätigung der Anzahlung oder des Gelddepots oder eine finanziellen Garantie des gebuchten Kurses vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

1. Drei Visumantragsformulare "Antrag auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D)", vollständig in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgefüllt und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschrieben.
Bitte beachten Sie:
- Visaantragsformulare für Minderjährige (unter 18 Jahre) müssen durch mindestens einen Elternteil oder jene Person mit der gesetzlichen Vormundschaft unterschrieben sein.
2. Vier Passfotos (drei auf dem Visumantrag aufgeklebt, das vierte beigelegt)
Bitte beachten Sie die Information „Visa-Formulare / Anforderung an Fotos“ auf der Webseite der Botschaft.
3. Internationaler Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der Wiederausreise aus dem Schengenraum hinaus gültig ist, mindestens zwei leere Seiten aufweist und innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt wurde.
4. Kopie der ersten Seite des internationalen Reisepasses (Seite mit Personalien und Foto).
5. Nationaler Pass: Der Antragssteller hat das Original zu präsentieren und eine Kopie des internen Passes zu unterbreiten.
6. Minderjährige (Personen unter 18 Jahre): Schriftliche Zustimmung der Eltern/des nicht reisenden Elternteils. Die schriftliche Einverständniserklärung muss notariell beglaubigt sein und im Original und einer Kopie vorgelegt werden. Bei einem alleinigen Sorgeberechtigten ist eine Geburtsurkunde, der Gerichtsentscheid über das alleinige Sorgerecht, die Todesurkunde oder sonstige Dokumente zu unterbreiten. Die Einverständniserklärung und die weiteren Unterlagen müssen in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt werden.
7. Lebenslauf
8. Motivationsschreiben mit Angaben über die Gründe weshalb Sie sich für eine Ausbildung in der Schweiz entschieden haben, welche Vorteile diese Ausbildung für Ihre berufliche Zukunft bietet etc.
9. Bestätigungsschreiben / Immatrikulation der Schule oder Universität (Original und 2 Kopien).
10. Bestätigung der Zahlung der Unterrichtsgebühr und anderer Kosten (Original und 2 Kopien).

11. Nachweis genügend finanzieller Mittel für die Ausgaben des Lebensunterhaltes während dem Studium
Alle AntragsstellerInnen müssen belegen, dass sie genügend finanzielle Mittel haben um den gesamten Aufenthalt in der Schweiz zu decken. Beispiele für Nachweis der Zahlungsfähigkeit:
Einzahlungsbestätigung der Vorauszahlung von der Schule / Universität, Bankauszug mit den Kontobewegungen der letzten 3 Monaten (Original oder Kopie mit Stempel der Bank), Saldobestätigung über den aktuellen Kontostand (Original und Kopie). Eltern oder Drittpersonen finanzieren das Studium: Es werden „ähnliche“ Dokumente wie oben erwähnt verlangt. Zusätzlich ist ein Garantieschreiben (Original), legalisiert durch einen ukrainischen Notar, welches die Kostenübernahme des Sponsors bestätigt (Original und Kopie), beizulegen.
Alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, müssen in eine der genannten Sprache übersetzt werden.
12. Bisherige Diplome, Schulzertifikate und Studienplan übersetzt in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch (Original und Kopie).
13. Vom Antragssteller/der Antragstellerin unterschriebene Verpflichtung, die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung/des Studiums wieder zu verlassen (kann handgeschrieben sein; 2 Originale).

Wichtige Bemerkungen

- Kopien der Unterlagen für die Botschaft: Eine Kopie aller Dokumente muss bei der Vorsprache zusammen mit dem Originaldossier (wird an das Migrationsamt in die Schweiz gesendet) eingereicht werden.
- Sprachtest: Um die sprachlichen Kenntnisse des/der Studenten/in zu prüfen, kann die schweizerische Botschaft einen mündlichen Sprachtest durchführen
- Legalisierung von Diplomen: Die Anforderungen können je nach Bildungseinrichtung und kantonalem Migrationsamt variieren. Um mögliche Probleme zu vermeiden, empfiehlt die Botschaft, bei der Ausbildungsstätte im Voraus nachzufragen, welche Form und Typ von Legalisation verlangt wird (Legalisation durch die ukrainische Universität und/oder durch einen ukrainischen Notar und/oder Apostille). Bitte beachten Sie: Die Schweizer Botschaft kann in keinem Fall irgendeine ukrainischen Diplome legalisieren (die Ukraine und die Schweiz haben beide das Haager Abkommen betreffend Legalisierungen durch die eigenen Behörden unterzeichnet); somit sind anders lautende Informationen von Schweizer Universitäten nicht korrekt.
- Übersetzungen: In welche Sprache die in Ukrainisch oder Russisch ausgestellten Dokumente übersetzt werden müssen, kann sehr verschieden sein und hängt von der Bildungseinrichtung und dem kantonalen Migrationsamt ab (einige Migrationsämter bestehen darauf, dass die Dokumente in die Landessprache des betroffenen Kantons übersetzt werden). Die Botschaft empfiehlt, bei der Ausbildungsstätte nachzufragen, in welche(n) Sprache(n) die Übersetzungen akzeptiert werden.
- Geplanter Wohnsitz in der Schweiz: Das Gesuch wird für den Entscheid dem kantonalen Migrationsamt unterbreitet, welches für den zukünftigen Wohnsitz in der Schweiz zuständig ist. Wenn sich die Schule/Universität in einem anderen Kanton als der Wohnsitz befindet, so muss dies im Visumgesuch deutlich vermerkt und am Schalter während des Interviews erwähnt werden.
- Gesuch um Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz: Der Antragsteller/die Antragstellerin muss sich vergewissern, dass die Schule/Universität oder eine Kontaktperson in der Schweiz parallel zum Gesuch bei der Botschaft ein Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung beim kantonalen Migrationsamt stellt (d.h. vor oder gleich nach der Einreichung der Unterlagen durch den Antragssteller in Kiew).
- Bearbeitungsfristen: Es dauert durchschnittlich 8 bis 12 Wochen vom Antragsdatum bis die Botschaft in Kiew vom kantonalen Migrationsamt die Ermächtigung erhält, das Visum auszustellen. Die Schule / Universität oder Kontaktperson in der Schweiz wird entsprechend informiert. Je nach Fall kann die Bearbeitungszeit länger dauern, wenn durch das kantonale Migrationsamt zusätzliche Abklärungen notwendig sind. Für weitere Informationen zu den Fristen erkundigen Sie sich bitte direkt beim zuständigen Migrationsamt.
- Follow-up: Es liegt in der Verantwortung des Antragsstellers sich über den Status seines Dossiers zu erkundigen und wenig nötig mit dem zuständigen kantonalen Migrationsamt oder der Botschaft (je nachdem wo das Dossier pendent ist) Kontakt aufzunehmen. Bei jeglicher Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Visumsantrag müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität angegeben werden.

Die schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor:

- weitere Dokumente zu verlangen.